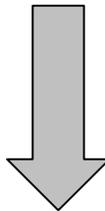
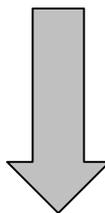


Struktur des Jugendamtes

„Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“
(§ 70 Abs. 1 SGB VIII)



Der Jugendhilfeausschuss ist Teil der Behörde.



Diese „Zweigliederigkeit“ des Jugendamtes soll die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern und die Nutzung der Erfahrungen der freien Jugendhilfe strukturell absichern.

Deshalb wurde sie bei der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts 1991 ausdrücklich beibehalten.

Träger der Jugendhilfe § 3 SGB VIII

Träger der freien Jugendhilfe

- 1. Verbände der freien Wohlfahrtspflege**
(z.B. AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DPWV, DRK)
- 2. Jugendverbände, Jugendgemeinschaften,**
(z.B. Gewerkschafts-, Sportjugend)
- 3. Juristische Personen,**
die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
(z.B. DJH, Dt. Verein für öff. und private Fürsorge)
- 4. Kirchen** und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 69 Abs. 1 SGB VIII

- 1. Örtliche Träger**
= Kreise, kreisfreie Städte, ggf. kreisangehörige Gemeinden
(Rhlp.-Pf. § 2 Abs. 1 u. 2 AGKJHG)
Jeder öffentliche Träger errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein **Jugendamt**,
(vgl. § 69 Abs. 3 S. 1 SGB VIII)
- 2. Überörtliche Träger**
(in RLP = Land)
Jeder überörtliche Träger errichtet ein **Jugendamt**,
(vgl. § 69 Abs. 3 S. 2 SGB VIII - Rhld.-Pf. § 7 AGKJHG)
- 3. Oberste Landesjugendbehörde**
(in RLP = Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen)
- 4. Oberste Bundesbehörde**
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

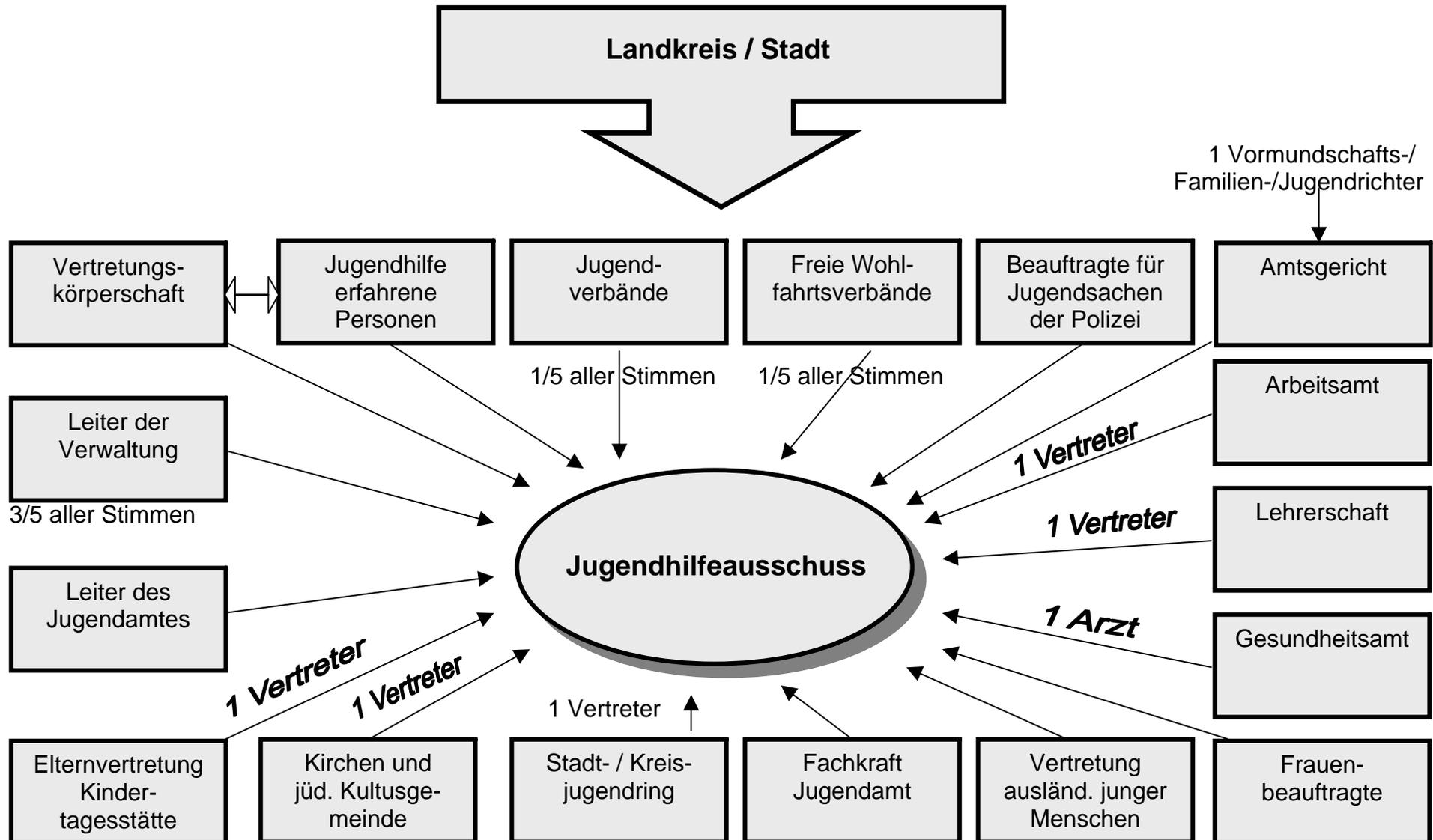
**Das Jugendamt ist seit 1953 als zweigliedrige
Behörde, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss
und der Verwaltung des Jugendamtes
gesetzlich vorgegeben.**

Dr. Reinhard Wiesner, der das Werden und die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über Jahrzehnte der Reformdiskussion hinweg im Bundesministerium begleitet hat, beschreibt, dass die Änderung 1953 vor dem Hintergrund der Ausschaltung der freien Jugendhilfe in der Nazizeit erfolgte und nach der Gesetzesbegründung die freien Verbände für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände im Rahmen des Jugendamtes wieder in die Mitwirkung und Mitverantwortung für die Jugendhilfe führen sollte. Dem damaligen Jugendwohlfahrtsausschuss sollte dabei eine besondere Bedeutung zukommen.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Die Verantwortung für die Erziehung der Jugend müssen alle im Jugendamt vertretenen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden im Rahmen der bestehenden Gesetze, der Satzung des Jugendamtes und der Beschlüsse tragen. Es geht darum, gerade im Jugendamt eine echte Demokratie zu entwickeln, um den Bürgerinnen und Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn erwiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen. Damit wird am besten vermieden, dass sich eine nur repräsentative Demokratie entwickelt.“

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses



Struktur des Jugendamtes



Zusammensetzung nach § 70 SGB VIII

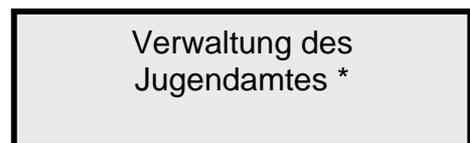


Mitglieder

- stimmberechtigte Mitglieder
- beratende Mitglieder



§ 71 Abs. 1 SGB VIII



Leiter der Verwaltung der
Gebietskörperschaft (Landrat,
Oberbürgermeister, Bürgermeister)
oder in seinem Auftrag Leiter der
Verwaltung des Jugendamtes

Sozialpädagogische Fachkräfte

Verwaltungsfachkräfte



§ 72 Abs. 1 u. 2 SGB VIII

„Verwaltung des Jugendamtes“ ist die korrekte Bezeichnung, auch wenn sich der Begriff „Jugendamt“ als Bezeichnung für den Verwaltungsteil eingebürgert hat.

Rechtliche Vorschriften für den Jugendhilfeausschuss

Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe)

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.
- (2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.
- (5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 70 Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu Berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vor der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es Kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

